

Satzung

Bürgerhilfe in der Psychiatrie – Landesverband Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürgerhilfe in der Psychiatrie – Landesverband Bayern e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist **unter der Nummer VR 17436** in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. **Er wurde am 22.7.2001 errichtet.**

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens **sowie das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.**
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein als zentrale Informationsstelle für psychisch Kranke dient. Er will den Klienten Unterstützung durch BürgerhelferInnen aufzeigen und vermitteln.
3. Der Verein will die Versorgung von psychisch Kranken verbessern durch:
 - a) Information der Betroffenen über Hilfsangebote von BürgerhelferInnen;
 - b) das Führen von Dialogen mit Parlamenten, Behörden, Trägern und Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung;
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit der in der ambulanten, stationären und komplementären Psychiatrie tätigen ehrenamtlichen BürgerhelferInnen;
 - d) die Verbesserung der organisatorischen, juristischen und finanziellen Rahmenbedingungen ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements in der Psychiatrie;
 - e) Organisation von Beratungs- und Fortbildungsangeboten, Tagungen und Seminaren für BürgerhelferInnen und Betroffene.
4. Durch Öffentlichkeitsarbeit will der Verein einen Beitrag dazu leisten, die Darstellung der Psychiatrie und der psychisch kranken Menschen in der Öffentlichkeit zu verbessern.

5. Der Verein versteht sich als Zentralstelle der in der ambulanten, stationären und komplementären Psychiatrie tätigen BürgerhelferInnen in Bayern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - 1.1. Bürgerhilfegruppen aus Bayern unabhängig von ihrer Rechtsform.
 - 1.2. Natürliche Personen, die die Vereinsziele unterstützen.
2. Fördernde Mitglieder können werden:

Natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und der Mitgliederversammlung. Der zu begründende Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen per Einschreiben bekannt zu machen. Gegen einen Ausschluss kann nur der Rechtsweg eingeschlagen werden.

- Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung nimmt alle Rechte und Pflichten wahr, die nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung zustehen oder obliegen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.
- Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Beschlussfassung über die Möglichkeiten und Wege zur Verwirklichung des Vereinszweckes
 - Wahl des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Regelung des Beitragswesens
 - Satzungsänderungen
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder ein Drittel der Mitglieder nach §4, Ziff. 1 dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Stimmabgabe für abwesende Mitglieder ist nicht möglich.

- Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, die Auflösung des Vereins von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- Mitglieder nach § 4, Ziff. 1.2. haben jeweils eine Stimme.

Bei Gruppen nach § 4, Ziff. 1.1. richtet sich die Stimmenzahl nach der Zahl ihrer Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres, für die Mitgliedsbeiträge bezahlt wurde. Gruppen bis 20 Mitglieder haben 5, Gruppen über 20 Mitglieder haben 10 Delegiertenstimmen. Jede Gruppe nach § 4, Ziff. 1.1. kann einen oder bis zu 10 Delegierte, wobei jeder Delegierte nicht mehr als 5 Stimmen hat, mit einer Gesamtstimmenzahl von 5 bzw. 10 Stimmen entsenden. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

Mitglieder nach § 4, Ziff. 2 können ohne Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Der oder die Delegierten sind spätestens bei Beginn der Versammlung von der jeweiligen Bürgerhilfegruppe schriftlich zu benennen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden die drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt jeweils zwei Vorsitzenden gemeinsam.
- Scheidet während einer Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, kann ein neues Vorstandsmitglied durch den Vorstand berufen werden.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Verein HIPSY e.V., München, dem Betreuungsdienst Psychiatrie Erlangen, e.V. und der Würzburger Brücke e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 9 Geltung der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde von den Gründungsmitgliedern am 22.07.2001 in Irsee beschlossen.

Die Satzung wurde in § 1 Abs. 4 vom Vorstand, in § 2 Abs. 2 – 5 von der Mitgliederversammlung am 20.09.2003 geändert.

Die Satzung § 1 Abs.4 und § 2 Absatz 1 wurde von der Mitgliederversammlung am 2.10.2010 geändert.